

TENNIS – CLUB NEUHAUSEN e.V.

BEITRAGSORDNUNG

(Gültig ab 01. Januar 2018)

	Jahresbeiträge in €	
	Beitrittsjahr	Folgejahre
1. Einzelpersonen		
a) Erwachsene ab vollendetem 18. Lebensjahr	120,00	240,00
b) Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr	40,00	75,00
2. Ehepaare bzw. Lebensgemeinschaften ohne Kinder		
a) Mit gemeinschaftlicher Adresse	180,00	360,00
b) Mit getrennter Adresse (analog zu Einzelpersonen)	je 120,00	240,00
3. Kinder (bis zum 18. Lebensjahr) von Ehepaaren, Lebensgemeinschaften oder Einzelmitgliedern		
a) Erstes und zweites spielende Kind	je 25,00	45,00
b) Jedes weitere spielende Kind		beitragsfrei
4. Schüler und Studenten ohne eigene Einkünfte (auf entsprechenden, jährlich zu erbringenden Nachweis)	40,00	75,00
5. Auszubildende und Studenten mit Einkünften (Ausbildungsvertrag oder Studienbescheinigung mit Verdienstnachweis)		
a) bis zu € 600,00/Monat (brutto)	40,00	75,00
b) über € 600,00/Monat (brutto)	65,00	130,00
6. Bundesfreiwilligendienstleistende	40,00	75,00
7. Passive Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr	20,00	40,00
8. Passive Schüler, Studenten, Auszubildende sowie Bundesfreiwilligendienstleistende	15,00	25,00

Jahresbeiträge Für Erstmitglieder gelten bei einem Beitritt in der Zeit vom 01.01. bis 15.08. die reduzierten Jahresbeiträge. Spätere Beitritte bleiben im laufenden Jahr beitragsfrei. In den Folgejahren werden die regulären Beiträge erhoben.

Lastschriftinzug Es gelten folgende Einzugstermine: Mitgliedsbeitrag 01. März, Fördergeldabrechnung 15. Mai und 15. Dezember, Arbeitsdienstabrechnung 15. November. (Fällt ein Einzugstermin nicht auf einen Bankarbeitstag, wird der Einzug am nächstmöglichen Tag vorgenommen).

Schnupperkurse Schnupperkurse (z.B. Pro KIDs) können einmalig belegt werden und sehen keine Wiederholungen vor. Das Trainerteam gibt hierzu gerne nähere Auskünfte. Eine an Sommerkurse sich anschließende Mitgliedschaft bleibt im laufenden Jahr beitragsfrei. Ansonsten werden die regulären Beiträge erhoben.

Arbeitsstundenverpflichtung Neben dem Mitgliedsbeitrag sind Mitglieder zur Ableistung von Arbeitsstunden verpflichtet. Einzelheiten dazu gehen aus der gesonderten Arbeitsdienstverpflichtung hervor. Diese ist wesentlicher Bestandteil dieser Beitragsordnung und jedem Neumitglied auszuhändigen.